

Erziehungsbeauftragung zum Besuch einer Discoveranstaltung

Datum: _____

Die Erziehungsbeauftragung **gilt nur für einen Tag** und muss zu jeder Discoveranstaltung neu ausgefüllt werden! Der Jugendliche und der Erziehungsbeauftragte müssen sich ausweisen können.

Hiermit erteile ich als Personensorgeberechtigte(r) gem. § 1626 ff. BGB

<i>persönliche Daten des/der Personensorgeberechtigten</i>	
_____	_____
(Name)	(Vorname)
_____	_____
(Geburtsdatum)	(Wohnort)
_____	_____
(Straße, Hausnummer)	(an diesem Abend telefonisch erreichbar unter)

die Erziehungsbeauftragung für mein Kind

<i>persönliche Daten des/der Jugendlichen</i>	
_____	_____
(Name)	(Vorname)
_____	_____
(Geburtsdatum)	(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)	

folgender Begleitperson (Erziehungsbeauftragte Person):

<i>persönliche Daten des/der Erziehungsbeauftragten</i>	
_____	_____
(Name)	(Vorname)
_____	_____
(Geburtsdatum)	(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)	

Ich gestatte ausdrücklich den Besuch folgender Discoveranstaltung (Datum)

in der Nacht vom _____ auf den _____

(Bezeichnung der Discoveranstaltung)

Die Vorgaben auf der Rückseite sind mir bekannt!

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Unterschrift Jugendlicher

Informationen zur Erziehungsbeauftragung

Nach dem Jugendschutzgesetz besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Kindern und Jugendlichen eine „erziehungsbeauftragte Person“ zu benennen.

In der Begleitung dieser erwachsenen Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind u. a. gestattet:

- der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen nach dem Jugendschutzgesetz.

Das Gesetz schreibt für das Erteilen der Erziehungsbeauftragung keine bestimmte Form vor. Es wird jedoch empfohlen, dieses in schriftlicher Form vorzunehmen.

Folgendes sollte beim Erteilen der Erziehungsbeauftragung vom Personensorgeberechtigten beachtet werden:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein und sich gegenüber Kontrollpersonal ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Beauftragungszeit verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch der Discoververanstaltung die Heimfahrt Ihres Kindes sicher.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht.
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß und sie auch durchsetzen wird:
 - **Generelles Rauchverbot für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren!**
 - **Alkoholische Getränke wie Sekt, Bier oder Wein dürfen von Jugendlichen erst ab 16 Jahren getrunken werden!**
 - **Branntweinhaltige Getränke wie Schnaps oder Likör und branntweinhaltige Mixgetränke (z.B. Alkopops, Asco oder Wodka-O) sind für Kinder und Jugendliche verboten (frei ab 18 Jahren)!**